

Vereinssatzung

FrauenFAIRbandelt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen FrauenFAIRbandelt.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Tacherting.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- Der Zweck des Vereins ist die Etablierung eines Frauennetzwerks zur Entwicklung und Entfaltung persönlicher Potentiale in den Bereichen Business, Gesundheit, Schönheit, und Spiritualität. Es geht darum, die Lage der Frauen in unserer Gesellschaft durch Stärkung ihrer Talente und Unterstützung bei der Verwirklichung ihrer Ideen zu verbessern.
- Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung unterschiedlicher Plattformen zum Informationsaustausch. Dazu zählen: Kongresse, Seminare, Workshops, Vorträge, Coachings, Beratungsleistungen u. Ä., sowohl persönlich als auch digital.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Rückerstattung des Mitgliedbeitrags ist nicht möglich.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der 1. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer .
- Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der 1. Vorsitzenden.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.
- Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den für FrauFAIRbandelt geltenden Sätzen.
- Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die auf Beanstandung des Amtsgerichts erforderlich werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/7 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Versammlungsleiter ist die 1. Vorsitzende und im Falle ihrer Verhinderung kann eine Versammlung nicht stattfinden.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Familienpflegewerk des KDFB e.V. München - Station Trostberg

_____, den _____

Unterschrift von sieben Vereinsmitgliedern

Maria Berndlmaier Vorstand

Peter Ober Schriftführer

Peter Berndlmaier Kassier

Heike Bichler Beisitzer

Sophia Wimmer Beisitzer

Patrick Berndlmaier Beisitzer

Dr. Andrea Grote Beisitzer